



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 2 Kreisgebiet und Kreisverfassung / 2.11 Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Strukturbeirates

2.11.1 Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Strukturbeirates

**Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik
für den Landkreis Günzburg vom 17. November 1986 in der Fassung vom 16. Juli 2002
(LkrAbl Nr. 45 vom 08.11.2002)**

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Abschnitt: Aufgaben und Zusammensetzung

§ 1 Aufgaben des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik -

§ 2 Zusammensetzung

II. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 3 Abgabe von Empfehlungen

§ 4 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik -

§ 5 Aufwandsentschädigung

§ 6 Öffentliche Sitzungen

§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 8 Ladungen

§ 9 Tagesordnung

§ 10 Antragstellung

§ 11 Geschäftsgang

§ 12 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

§ 13 Beschlussfähigkeit

§ 14 Beratung

§ 15 Beschlüsse, Wahlen

§ 16 Abstimmung

§ 17 Anfragen

III. Abschnitt: Niederschrift und Einsichtnahme in diese

§ 18 Niederschrift

§ 19 Einsichtnahme durch Kreisträte und Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik -;
Abschriften

§ 20 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

GESCHÄFTSORDNUNG
DES WIRTSCHAFTS- UND STRUKTURBEIRATES FÜR DEN LANDKREIS GÜNZBURG
- BEIRAT FÜR REGIONALE WIRTSCHAFTS- UND ARBEITSMARKTPOLITIK -
vom 17. November 1986 in der Fassung der Änderung vom 16. Juli 2002

I. Abschnitt: Aufgaben und Zusammensetzung

§ 1

**Aufgaben des Wirtschafts- und Strukturbeirates
– Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik –**

- (1) Der Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - ist ein den Kreistag beratendes Gremium. Die Beratung erfolgt insbesondere durch die Erörterung wirtschafts- und strukturpolitischer Probleme des Landkreises Günzburg und durch die Abgabe entsprechender Empfehlungen an die Kreisorgane. Der Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - versucht ferner auf gemeinsames Vorgehen von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Landkreis und anderen Beteiligten in Fragen der regionalen Wirtschafts-, Struktur- und Beschäftigungspolitik hinzuwirken.
- (2) Der Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - hat dem Kreistag alle zwei Jahre einen Wirtschafts- und Strukturbericht vorzulegen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Kreistag regelt die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Strukturbeirates.
- (2) Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - sind neben dem Landrat als Vorsitzendem
 - 7 Mitglieder des Kreistages,
 - 1 Vertreter des Industrie- und Handelsgremiums Günzburg,
 - 1 Vertreter der Kreishandwerkerschaft,
 - 1 Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
 - 1 Vertreter des Arbeitsamtes Memmingen,
 - 2 Mitglieder als Vertreter der DGB-Gewerkschaften, welche im Landkreis Günzburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder kraft ihrer Gewerkschaftsfunktion für den Landkreis Günzburg zuständig sind.Jeweilige Stellvertretung unter den Mitgliedern ist möglich.
- (2 a) Der Vorsitzende kann die im Landkreis gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtages, einen Vertreter des Regionalverbandes Donau/Iller, den jeweiligen Leiter des Fachbereiches Sozialwesen beim Landratsamt Günzburg, den jeweiligen Geschäftsführer der Regionalmarketing Günzburg GbR, einen Vertreter der Sparkasse Günzburg-Krumbach, einen Vertreter des Kreisverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken im Landkreis Günzburg als Gäste mit dem Recht der Teilnahme an den Beratungen einladen.
- (3) Der Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - kann ehrenamtliche Geschäftsführer bestellen.
- (4) Die Zuteilung der Sitze richtet sich nach den für das jeweilige Organ geltenden Vorschriften.

II. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 3

Abgaben von Empfehlungen

- (1) Der Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - übt seine Aufgaben durch die Abgabe von Empfehlungen in

Sitzungen aus.

- (2) Jede Abgabe einer Empfehlung setzt einen Antrag aus der Mitte des Organs voraus. Die Abgabe eines Sondervotums ist zulässig.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik -

- (1) Die Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Den Mitgliedern des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind.
- (3) Ein Mitglied des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik -, das zugleich Kreisrat ist, verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem es die Wählbarkeit in den Kreistag verliert; es endet mit Ablauf der Wahlzeit Art. 20 bis 22, 44 GLKrWG.
- (4) Für die übrigen Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - gelten die Vorschriften der für sie zutreffenden Organe entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - und sonstigen beigezogenen Sachverständigen oder ehrenamtlichen Geschäftsführer haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts und der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger des Landkreises Günzburg (Art. 14 a LKrO). Ein Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, soweit dem jeweiligen Mitglied bereits nach anderen Vorschriften ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung zusteht.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierfür durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 6

Öffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist.

§ 7

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik -, kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

§ 8

Ladung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - erfolgt durch den Landrat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - oder des Kreistages unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Eine fernmündliche Ladung ist schriftlich zu wiederholen.
- (3) Die Ladung hat den Mitgliedern des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den dritten Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (4) Der Ladung soll eine Tagesordnung beigelegt werden. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Wirtschafts- und Strukturbeiräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Sitzungen des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - wird vom Landrat aufgestellt.

§ 10 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Sitzung des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - und des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landratsamt Günzburg einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vorher beim Landratsamt vorliegen.
- (2) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet der Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik -. Ebenso entscheidet er darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen Anträge zur Geschäftsordnung sowie einfache Sachanträge wie Änderungsanträge während der Beratung, Zurückziehung von Anträgen oder Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

§ 11 Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - verläuft regelmäßig folgendermaßen:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik -,
 4. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Beschlüsse der Kreisgremien,
 5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 12

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik- führt der Landrat.
Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein Stellvertreter.
Ist auch der Stellvertreter verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Buchst. a der Geschäftsordnung für den Landkreis Günzburg entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird der Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 14

Beratung

- (1) Ein Mitglied des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - oder ein geladener Bediensteter des Landratsamtes oder Sachverständiger darf im Wirtschafts- und Strukturbeirat - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik -, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (9) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 15 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse und Empfehlungen des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 16 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 3. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziff. 1 oder 2 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufhebung abgestimmt.
- (4) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Wirtschafts- und Strukturbeirat- Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 17 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder beigezogene Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

III. Abschnitt: Niederschrift und Einsichtnahme in diese

§ 18 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse und Empfehlungen.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,

3. Namen der anwesenden Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - sowie der beigezogenen Sachverständigen,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge, Beschlüsse und Empfehlungen,
 6. Abstimmungsergebnisse,
 7. Zeitpunkt und Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 19

Einsichtnahme durch Kreisräte und Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik -; Abschriften

Die Mitglieder des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - sowie die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - einzusehen. Sie können beim Landratsamt die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse und Empfehlungen verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 20

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Allen Kreisbürgern steht die Einsicht nur in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Wirtschafts- und Strukturbeirates - Beirat für regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik - frei.

IV. Abschnitt:

§ 21

Schlussbestimmungen

Bekanntmachung und Anwendbarkeit von Bestimmungen der Landkreisgeschäftsordnung

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über diese Geschäftsordnung gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Günzburg entsprechend.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.